

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Corinna Miazga, Detlev Spangenberg, Dr. Robby Schlund, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/30365 –**

Stand der Corona-Impfkampagne in Obdachlosenunterkünften und Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen

Vorbemerkung der Fragesteller

Ende Dezember 2020 startete die Impfkampagne gegen das Coronavirus in Deutschland (<https://www.aerztezeitung.de/Medizin/Impfstart-in-Deutschland-am-27-Dezember-415681.html>). Unter der Annahme (<https://www.kma-online.de/aktuelles/politik/detail/herdenimmunitaet-durch-freiwillige-corona-impfung-erreichbar-a-43967>), dass eine Herdenimmunität durch die zugelassenen Impfstoffe erreicht werden kann, wird nach der Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV; https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Verordnungen/CoronaImpfV_BAnz_AT_01.04.2021_V1.pdf) des Bundesministers für Gesundheit Jens Spahn die Vergabe der knappen Impfstoffe geregelt. Das Impfquoten-Monitoring des RKI (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Impfquoten-Tab.html) ist den Fragestellern bekannt, dennoch ergeben sich für die Fragesteller Fragen im Hinblick auf die Erfolge der Impfkampagne.

1. Unter welcher Impf-Indikationsgruppe (nach Alter, nach Beruf, medizinische Indikation, Pflegeheimbewohner) werden Impfungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 11 CoronaImpfV nach Kenntnis der Bundesregierung (Personen, die in Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 3 oder 4 des Infektionsschutzgesetzes oder in sonstigen Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe oder in Frauenhäusern untergebracht oder tätig sind), erfasst?

Die Impfindikationsgruppen nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) sind nicht gleichbedeutend mit den ehemaligen Priorisierungsgruppen der Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) in der Fassung vom 1. April 2021. Die aktuelle CoronaImpfV vom 1. Juni 2021 enthält keine Priorisierung mehr. Es gibt keine Vorgaben, wie Impfungen in Einrichtungen des § 36 Absatz 1 Nummer 3 und 4 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zu dokumentieren sind.

2. Wie viele Impfungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 11 CoronaImpfV wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bisher verabreicht?

Die Durchführung der Impfungen liegt in der Zuständigkeit der Länder. Wie viele Personen die Länder nach § 3 Absatz 1 Nummer 11 der CoronaImpfV i. d. F. vom 1. April 2021 geimpft haben, ist der Bundesregierung nicht bekannt, da eine Erfassung im Digitalen Impfquoten monitoring in dieser Detailierung nicht erfolgt.

3. Wie verteilen sich nach Kenntnis der Bundesregierung die verabreichten Impfungen nach Alter, Geschlecht, Impfstoffname, Erst- bzw. Zweitimpfung und Bundesland (Verteilung bitte für Impfungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 11, Impfungen nach § 2 und Impfungen nach § 3 CoronaImpfV aufschlüsseln, siehe Antwort zu Frage 6 auf Bundestagsdrucksache 19/27561)?
4. Warum werden nach Kenntnis der Bundesregierung die von den Bundesländern an die Bundesregierung übermittelten Daten über den Stand der Verimpfung nicht detaillierter bzw. in vollem Umfang veröffentlicht?

Die Fragen 3 und 4 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die verfügbaren Daten werden täglich durch das Robert Koch-Institut (RKI) veröffentlicht und können folgender Internetseite entnommen werden: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neu-artiges_Coronavirus/Daten/Impfquoten-Tab.html.

Nach § 4 Absatz 5 CoronaImpfV dürfen die aufgrund von § 4 Absatz 1 erhobenen Daten vom RKI nur für Zwecke der Feststellung der Inanspruchnahme von Schutzimpfungen und von Impfeffekten (Impfsurveillance) und vom Paul Ehrlich-Institut nur für Zwecke der Überwachung der Sicherheit von Impfstoffen (Pharmakovigilanz) verarbeitet werden. Eine detaillierte bzw. vollumfängliche Veröffentlichung der Daten ist nach den Vorgaben der CoronaImpfV daher nicht möglich.